



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „**Förderverein Grundschule Mietersheim e.V.**“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Er hat seinen Sitz in 77933 Lahr, OT Mietersheim.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung aller Schüler und Schülerinnen im Einvernehmen mit der Schule, sowohl ideell als auch materiell hinsichtlich den der Schule obliegenden Aufgaben. Das bedeutet u.a.:
 - a. **Erschließung von finanziellen Mitteln** zur Förderung von Bildung und Erziehung
 - b. **Bereitstellung von finanziellen Mitteln** für Dinge, die über das unbedingt Notwendige hinausgehen, für das die Stadt Lahr als Schulträger sorgt. Dazu gehört die Ausstattung der Schule, die Finanzierung oder Bezuschussung von Projekten und besonderen pädagogischen Maßnahmen, Anschaffungen im Bereich der neuen Medien.
 - c. **Bereitstellung von finanziellen Mitteln** für bedürftige Familien bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen.
 - d. **Stärkung der Schule durch eine intensivere Verankerung in das Gemeindeleben des Stadtteils Mietersheim.** Der Förderverein bietet eine Plattform für das Engagement all derjenigen, denen die Schule ihres Stadtteils wichtig ist und die Interesse an einer gut ausgestatteten, zukunftsfähigen Schule in Mietersheim haben. Jeder kann die Schule unterstützen, entweder durch den jährlichen Mitgliedsbeitrag oder / und tatkräftige Mitarbeit bei verschiedenen Aktionen.
 - e. **Darstellung der erreichten positiven Ergebnisse** in der Öffentlichkeit.

2. Die Einnahmen und Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke **und unmittelbar zur Vereinsführung notwendiger Ausgaben z.B. Porto, Büromaterial, Präsente usw.** verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben.
3. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den **Tod**
2. durch **Austritt**, der nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen kann. Mit Zugang der Austrittserklärung erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Austrittsjahres.
3. durch **Ausschluss**
 - a. ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es einer Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
 - b. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei vereinschädlichem Verhalten des Mitgliedes. Dem Mitglied ist vor Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Beitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet.
2. Der Jahresbeitrag in Höhe von 10,00 Euro ist zum Ende des 1. Quartals zur Zahlung fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, im ersten Quartal des Geschäftsjahres, statt. Alle aktiven Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand einzuladen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a. die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
 - b. folgende Mitglieder des Vorstandes zu wählen:
 - den 1. Vorsitzenden
 - den stellvertretenden Vorsitzenden
 - den Schatzmeister
 - den Schriftführer
 - bei Bedarf bis zu 3 Beisitzer
 - c. den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
 - d. die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Betrages festzusetzen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich mindestens zusammen aus
 - a. erstem Vorsitzenden
 - b. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt. Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitglieds verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung unter sich. Der Vorstand kann auch kommissarisch eine Ersatzperson benennen.
3. Der erste Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt den Vorsitz. Er hat das Recht, zu Sitzungen des Vorstandes bei Beratung besonderer Angelegenheiten sachkundige Personen ohne Stimmrecht einzuladen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Der Verein wird nach außen im Sinne des § 26 BGB vom Vorsitzenden und seinem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
6. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 800,00 Euro belasten, ist nach Beratung der Vorstand bevollmächtigt.
7. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 800,00 Euro belasten, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

8. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung. Er hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzutragen, zuvor hat eine Prüfung der Kasse durch zwei Kassenprüfer zu erfolgen. Zahlungen sind grundsätzlich nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden und des stellvertretenden zu leisten.
9. Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und die Sitzungsprotokolle.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes fertigt der Schriftführer ein Protokoll, das außer von ihm auch der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unterzeichnet.

§ 10 Vereinsfinanzierung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Spenden
- c. Zuwendungen
- d. sonstige Einnahmen

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder des Vereins.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadtverwaltung Lahr als Schulträger der Grundschule Mietersheim mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Schüler der Grundschule zu verwenden. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszweckes beschließt, die vom Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 12 Anwendung der Regelung des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 13 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.